



XVI, 24.

S, 98. 101.



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9
10
11
12
13
14
15

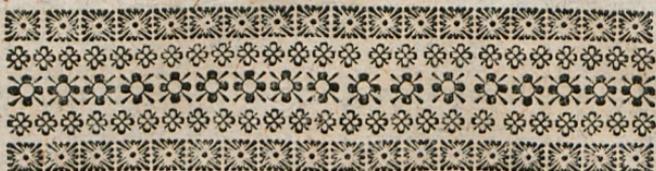


Bünau- Tzscheernische

Gedanken,

von

Justiz-Sachen.



JEHOVÆ SUB ALIS.

I.

Die Gerechtigkeit, einem jeden das Seine zuzueignen, bestehet nicht allein in dem Vorsatz, vor sich selbst nach dem Stande und Beruff, worin man stehet, alles mögliche anzuwenden, damit die Gerechtigkeit gefördert, die Unschuld gerettet, die Bosheit gestrafet, und jedem das Seinige zugetheilet werde; als auch darin, so viel es füglich geschehen mag, unter Anruffung göttlicher Weisheits Beystandes und Leitung in seinen Berufs-Wegen, seinem Nächsten darzu aus einem vor dem allerheiligsten Dreyeinigen GOTT unschuldigen und allein zu Beförderung

zung der unpartheyischen Gerechtigkeit abzielenden Bewegungsgrunde, beförderlich zu seyn, die Gerechtigkeit, aus Liebe zur heylsamen Justiz, bey allen vorkommenden Fällen gewissenhaft ausüben zu können.

2.

Der allerhöchste Dreyeinige Gott, vor dessen Allmächts-Augen nichts verdeckt bleibet, siehet in das innerste des menschlichen Herzens, und da seine ewige Weißheit den Vorsatz redlich befindet, dem geordneten Beruf gemäß sich zu bezeugen, so fördert die göttliche Vorsicht das Bornehmen dermaassen, daß weder Macht noch Gewalt vermögend ist, den standhaftesten Vorsatz derer, die unpartheyische Gerechtigkeit aufrichtigst Liebenden, zu hindern, um damit das Gerichte dem göttlichen allerheiligsten Dreyeinigen Gott, als der selbständigen Gerechtigkeit, zum Wohlgefallen geheget, und die

* 2

Schluß-

Schlussweisung oder Spruch Rechts also erfolge, daß wenigst in foro conscientiae sich niemand über erlittenes Unrecht füglich beschwe-
ren könne.

3.

Was an sich selbst die wesentliche Beschaffenheit des fori anlanget, so hat man wohl aufmerksam zu seyn, um einen jeden, nach Anleitung der alten und neuen Belehungen und Prarogativen, bey seinem Gerichte und Gerichtsbarkeiten zu handhaben und zu conserviren, und allenfals auch ex officio dessen jura zu conserviren, dem entweder vorsezlicher oder zufälliger Weise ein Eingrif in seine Gerechtsame geschehen.

4.

Hat man nicht Gelegenheit, sofort Justizmäßig ein Unternehmen, so dem Tertio schädlich seyn kann, zu hindern, so ist doch billig, daß
nach

nach gnungsamere genommener Information von der Sache wahren Beschaffenheit, derjenige, so sich etwas ungebührlich angemaasset, hierfür behörig angesehen, das unbefugt vorgenommene Factum cassiret, und in behöriger Verfügung das bisher geschehene zu recht gegründet, annulliret werde.

5.

Die Gerechtigkeit auszuüben, erfordert ein gegründet Recht, solche ausüben zu mögen, und die Bemühung, so man sich anmaasset, Justiz-Sachen abzuhandeln, hat keine Belohnung, vielmehr eine schwere Verantwortung zu erwarten, wenn der Justus Titulus ermangelt, das Gerichte, es möge Hoch oder Niedrig genennet werden, zu halten, und darinnen zu progrediren.

6.

Die Gerichtsbarkeit wird in gewisse Classen eingetheilet.

* 3

Die

Die Hohe Gerichtsbarkeit:

Ist eine Gewalt, so der Herr des Orts, oder die Obrigkeit exercirt, oder in seinem Nahmen exerciren lässet, über alle Unter-Sassen, über das ganze Kirchspiel, über Adliche und Unadliche, über Fremde, die daselbst wohnen, oder durchreisen, oder sich daselbst aufhalten, über geistliche und weltliche Persohnen des Ortes, deren Kinder und Gesinde, auch Hausgenossen, und also über alle daselbst wohnende oder befindliche Persohnen, worzu auch das Begnadigungs-Recht gehöret.

Die Mittel = Gerichtsbarkeit:

Ist eine Gewalt, so die Herrschafft des Orts übet, und zu üben befugt ist, über die Unterthanen des Ortes, deren Weiber, Kinder, Gesinde, Hausgenossen, sie seyn unterthänig, oder nicht. Hierzu gehöret das Recht Steuern

Steuern zu colligiren, die Anlagen aus-
zuschreiben, Gerichts- und Dorff-Ord-
nungen zu machen, zu publiciren, in
angebrachten Klagen zu verabschieden,
Indulte zu geben, Geburths-Briefe zu
auctorisiren, Loos- oder Freyheits-Brie-
fe zu ertheilen, wie auch die Befugnis-
se zum Bürgerrecht und zu denen Stu-
dien, freyen Künsten, auch bürgerlichen
Handwerkern, in zweiffelhaften Fäl-
len zu dispensiren, Moratorien und Ar-
rest-Briefe zu ertheilen, und alles das-
jenige von Obrigkeit wegen zu thun
und thun zu lassen, was nach Anlei-
tung der Rechte jedes Landes hierzu
gehöret.

Die Unter = Gerichtsbarkeit :

Ist ein Befugniß, welche die Unter-
Obrigkeit des Orts oder Dorfs solcher-
gestalt gebrauchen mag, daß sie ihre Un-
terthanen und die ihr gehörigen Leute
durch erlaubte Zwangs-Mittel zu ihrer
Schuldigkeit anhalten lassen kan.

Das Criminal = oder Peinli- che Gerichte:

Ist eine Befugniß, so eine Unter-
Obrigkeit, dafern sie hiermit zu recht
gegründ

gegründet belehnet ist, gegen Delinquenten, nach aefchehener Inquisition und Acten-Verschiebung durch die zuerkannte Lebens-Bestrafung, Landes-Verweisung und dergleichen Bestrafung ausüben kan.

Wie nun eine Herrschafft, oder obrigkeitliche Persohn, so die Justiz vor sich oder Vicario nomine verwalten läßt, ihren verpflichteten Gerichtshalter, oder Justiciarium, mit einer Instruction das Gerichte zu halten, nach denen teutschen Reichs- und Chursächsischen Landes-Gesetzen billig zu versehen, und überhaupt denjenigen, oder die in ihrem Namen Gericht halten, zu einem unpartheyischen Bezeugen anzuweisen hat, so bleibt es gewiß, daß die, so ohne einzige strafbahre zeitliche Absicht die Gerechtigkeit lieben und zu befördern sich aufrichtig bestreben, den Lohn der Gerechtigkeit erlangen werden. Geschrieben in Tzscheeren, oder Tzscherne, schriftsäßigen Subnischen Crayses, am 6. Sept. 1749.

Heinrich von Bünan,
Herr auf Tzscheeren,
S. u. N.

Pon. 355

ULB Halle 3
002 383 853



S. 6.

ms. C.





